

Merkblatt

für die Förderung der Wanderorganisationen (Stand 01.01.2018)

I. Grundlagen

1. Verwaltungsvorschrift

Für das Zuschussverfahren gilt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums für die Förderung der Wander- und der Rettungsdienstorganisationen vom 10. Juli 2002 (Kultus und Unterricht 2002, Nr. 20, S. 314), zuletzt geändert am 5. November 2013 (Kultus und Unterricht 2013, Nr. 21, S. 120).

2. Bewilligungsstelle

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist landesweit zuständige Bewilligungsbehörde.

3. Wertgrenzen

Die Gesamtkosten eines Antrags sollen im Regelfall mindestens 7.500 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) betragen. Die Mindestantragssumme beträgt 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer). Bei der Beschaffung von beweglichen Sachen gilt die Wertgrenze für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf).

4. Fördergegenstand

Das Land bezuschusst diejenigen Aktivitäten der Wanderorganisationen, die dem Wandern dienen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht jedoch nicht.

Förderfähig sind insbesondere der Bau und die Instandsetzung von Wanderheimen mit Übernachtungsmöglichkeiten und Aussichtstürmen sowie innerhalb von Baden-Württemberg die Anlage und Instandhaltung von Wanderwegen.

5. Zweckbindung

Bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen beträgt die Zweckbindung 25 Jahre; bei sonstigen Zuschüssen 10 Jahre, sofern der Anschaffungswert eines Gegenstandes 500 € übersteigt.

6. Wert der Eigenarbeit

Die Eigenarbeit des Antragstellers wird mit 15 €/ Stunde bewertet. Der Wert der Eigenarbeit darf nicht höher sein als der Barmittelbedarf.

II. Antrag

1. Erforderliche Unterlagen

Der Zuschussantrag ist auf dem Antragsformular in 1-facher Fertigung oder elektronisch einzureichen.

Das Antragsformular ist unter [Förderung von Wander- und Rettungsdienstorganisationen, Jugendherbergen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de) im Internet eingestellt.

2. Antragstellung

Anträge sind abweichend von Ziffer 6 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums für die Förderung der Wander- und der Rettungsdienstorganisationen bis spätestens 30. Juni des Jahres, in dem das Vorhaben begonnen werden soll, dem Regierungspräsidium Karlsruhe über den Landesverband vorzulegen. Mehrere Anträge sind gebündelt einzureichen.

Bei späterer Antragstellung kann eine Bewilligung nur in Ausnahmefällen erfolgen.

3. Antrag auf „vorzeitigen“ Bau-/Maßnahmebeginn

Der Antrag auf vorzeitigen Bau-/Maßnahmenbeginn ist vom Landesverband mindestens einen Monat vor dem geplanten Baubeginn an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu stellen. Der Antrag muss eine Beschreibung der Maßnahme, der voraussichtlichen Kosten und eine Begründung zur Notwendigkeit des vorzeitigen Beginns enthalten (z. B. Auflagen).

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn das Regierungspräsidium Karlsruhe dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt hat.

Bei Schäden durch höhere Gewalt wird empfohlen, das Regierungspräsidium Karlsruhe vor Beginn der Beseitigung entsprechend zu benachrichtigen.

III. Kontaktperson

Für Fragen steht Frau Rubel, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 14, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, 0721/926-2325, Mirella.Rubel@rpk.bwl.de zur Verfügung.

Weitere Formulare können abgerufen werden unter: [Förderung von Wander- und Rettungsdienstorganisationen, Jugendherbergen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)